

Die Verhandlungen über Abrüstung und Gleichberechtigung seit dem 14. Oktober 1933

Leg.-Rat Dr. K. Schwendemann

In dem langen und wechselvollen Verlauf der Verhandlungen über Abrüstung und Gleichberechtigung bedeutet die Erklärung der deutschen Regierung vom 14. Oktober 1933 über ihren Austritt aus Abrüstungskonferenz und Völkerbund einen wichtigen und entscheidenden Einschnitt. Von ihr nahm eine politische Entwicklung ihren Ausgang, die zwar noch nicht abgeschlossen ist, den Verhandlungen über Abrüstung und Gleichberechtigung jedoch eine neue Wendung gab und zu einer bedeutsamen Klarstellung des Problems führte. Der Verhandlungsabschnitt, der mit dem 14. Oktober eingeleitet wurde, hat seinen Abschluß durch die französische Note an England vom 17. April ds. Jahres erhalten. Über die zwischen beiden Daten erfolgte politische Entwicklung und die in der Zwischenzeit geführten Verhandlungen liegt bereits ein sehr umfangreiches Material vor, das es erlaubt, eine Darstellung zu versuchen.

I.

Die Gründe für Deutschlands Austritt aus Abrüstungskonferenz und Völkerbund wurden am 14. Oktober 1933 durch je einen Aufruf des Reichskanzlers und der Reichsregierung an das deutsche Volk, durch eine große Rundfunkrede des Reichskanzlers Adolf Hitler am Abend desselben Tages und durch eine Rede des Reichsministers des Auswärtigen, Freiherrn von Neurath, vor den ausländischen Pressevertretern am 16. Oktober 1933 dargelegt. Durch zahlreiche weitere Reden während der Wahlvorbereitung zu der am 14. Oktober ausgeschrieben Reichstagswahl und dem gleichzeitigen Volksentscheid über die Politik der Regierung, die am 12. November stattfinden sollten, wurden vom Reichskanzler, dem Reichsminister des Äußern und anderen Regierungsmitgliedern die Gründe für die Entscheidung vom 14. Oktober immer wieder dem In- und Auslande klargelegt. Diese Reden sind wichtige politische Dokumente. Gleichzeitig für das In- und Ausland bestimmt, dienten sie dem doppelten Zweck, das deutsche Volk über die politischen Ziele der Regierung und die Gründe ihres Handelns aufzuklären sowie diese dem Auslande begreiflich zu machen und damit den

Kampf um die öffentliche Meinung der Welt hinsichtlich der Beurteilung von Deutschlands politischen Zielsetzungen aufzunehmen. Nachdem es nicht gelungen war, die deutschen Ansprüche auf der Abrüstungskonferenz und innerhalb des Völkerbundes durchzusetzen, sollte dies nun außerhalb dieser beiden Institutionen geschehen. Hierfür bedurfte es einer starken Ausgangsstellung. Sie innerpolitisch zu schaffen, war der Sinn von Reichstagswahl und Volksabstimmung und des zu ihrer Vorbereitung geführten Aufklärungsfeldzuges innerhalb des deutschen Volkes. Außenpolitisch galt es, zunächst der seit dem Regierungsantritt Adolf Hitlers im Auslande geführten Verdächtigungskampagne, die aus der Entschlossenheit der deutschen Haltung am 14. Oktober 1933 neue Nahrung zog, entgegenzutreten, um Verständnis für die politischen Zielsetzungen Deutschlands zu werben und dadurch einen günstigen Boden für die später zu eröffnenden Verhandlungen zwischen den Großmächten zu schaffen.

Bei diesem Kampf um die öffentliche Meinung innerhalb des eigenen Volkes und in der Weltöffentlichkeit hatte die deutsche Regierung eine starke Position. Die Ergebnislosigkeit der jahrelangen Abrüstungsverhandlungen, die während derselben zutage getretene Abrüstungs-sabotage, die offensichtliche Verweigerung der deutschen Gleichberechtigung und die unverrückbaren moralischen und rechtlichen Voraussetzungen der deutschen Forderung boten genügend Waffen zu Verteidigung und Angriff. Diese Waffen wurden mit hohem rednerischen Können und glänzender Dialektik gehandhabt. Der Angriff zielte gleichzeitig gegen die Abrüstungskonferenz und den Völkerbund und wurde aus der Ebene des Tatsächlichen und Einzelnen immer wieder hinaufgetragen in die höhere des Ideellen und Grundsätzlichen. In der ersteren wurden die Tatsache der Erfolglosigkeit der Abrüstungskonferenz, das offenkundige Versagen der Idee der allgemeinen Abrüstung, die Verweigerung der Gleichberechtigung, die unmögliche Unsicherheitslage Deutschlands festgestellt und kritisiert, in der anderen wurden das unhaltbare Verhältnis zwischen Siegern und Besiegten des Weltkrieges, die geistigen Grundlagen des Versailler Vertrages, die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung der Diskriminierung Deutschlands und die Notwendigkeit eines wirklichen Friedens auf der Grundlage gleicher Rechte und Pflichten aufgezeigt. Die zwischen dem 14. Oktober und dem 12. November 1933 von den Mitgliedern der Regierung gehaltenen Reden sind getragen von einem mächtigen Willensimpuls und voll von klaren und schlagenden Formulierungen der Problemstellung. Dabei fiel dem Reichskanzler von selbst die Rolle zu, Sinn und Zweck der politischen Entscheidungen der Reichsregierung in ihrer völkischen Grundlegung und weltpolitischen Zielsetzung klarzustellen, während der Reichsminister des Auswärtigen die außenpolitischen Gründe und

Voraussetzungen und die Ziele der deutschen Außenpolitik im einzelnen darlegte. Von seiten des Reichskanzlers geschah dies außer in seinem Aufruf und in der Rede vom 14. Oktober durch eine große Rede im Sportpalast am 25. Oktober und durch die Rede in den Siemenswerken am 10. November, von seiten des Reichsministers des Auswärtigen durch seine Rede an die ausländischen Pressevertreter am 16. Oktober und die vom 6. November im Deutschen Klub. Aus den zahlreichen in jener Zeit sonst noch gehaltenen Reden ist besonders zu erwähnen die Rede des Reichsministers Dr. Göbbels im Sportpalast am 21. Oktober 1933¹⁾.

II.

Die Periode der öffentlichen Erklärungen und Reden fand mit der Wahl vom 12. November 1933 ihren äußeren Abschluß. Nachdem sich das deutsche Volk einmütig hinter die Politik der Regierung gestellt hatte, und diese während mehrerer Wochen dem Auslande ausführlich begründet und erklärt worden war, mußte durch diplomatische Verhandlungen versucht werden, das klar umrissene politische Ziel zu erreichen. Diese Verhandlungen waren schon aufgenommen worden, als der Redekampf in der Öffentlichkeit noch in vollem Gange war. Sie wurden vertraulich geführt, und die Öffentlichkeit erfuhr von ihnen nur hin und wieder etwas in der Form allgemein gehaltener offizieller oder offiziöser Communiqués über Besprechungen und gegenseitige Besuche von Staatsmännern sowie durch Indiskretionen in der Presse. Erst im späteren Verlauf der Verhandlungen ist dann ein Teil der zwischen den Regierungen ausgetauschten Dokumente veröffentlicht worden. Das früheste der veröffentlichten Dokumente ist ein Aide mémoire der deutschen Regierung vom 18. Dezember 1933, dessen Veröffentlichung jedoch erst am 19. März 1934 erfolgt ist [vgl. Völkerbundsdokumente Conf. D. 166 vom 27. Februar 1934 und Conf. D. 166 (a) vom 24. März 1934]. Vom 18. Dezember an kann deshalb die Darstellung der Verhandlungen auf den veröffentlichten Dokumenten aufgebaut werden. Über die früheren Verhandlungen läßt sich folgendes sagen: Ebenso wie der folgenschwere Entschluß zum Austritt aus Abrüstungskonferenz und Völkerbund der Initiative des Reichskanzlers Adolf Hitler entsprang, war dies auch mit den diplomatischen Verhandlungen der Fall, die noch vor Ende Oktober ihren Anfang nahmen. Die deutsche Verhandlungsinitiative wandte sich zunächst an England und Italien und erst später an Frankreich. Dies entsprach durchaus der politischen Lage. Von allen Großmächten hatte Italien am frühesten

¹⁾ Diese Reden und die im folgenden zitierten diplomatischen Dokumente sind gesammelt in der Sondernummer der Zeitschrift für Politik, Deutschlands Kampf um Gleichberechtigung, herausgegeben von Richard Schmidt und Adolf Grabowski, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1934. S. 201 ff.

und vorbehaltlosesten zugunsten der deutschen Gleichberechtigung in der Wehrfrage Stellung genommen, und England, stets darauf bedacht, zwischen Frankreich und Deutschland zu vermitteln, war allmählich und zögernd gefolgt. Der Widerstand lag immer wieder bei Frankreich. Mit England erfolgte die Fühlungnahme durch seinen Berliner Botschafter, mit Italien durch einen Besuch des Ministerpräsidenten Hermann Göring Mitte November 1933 in Rom, der durch einen Besuch des Staatssekretärs im italienischen Auswärtigen Amt, Suvich, am 12. und 13. Dezember 1933 in Berlin erwidert wurde. Die während dieser beiden Besuche sowie mit den Botschaftern Englands, Italiens und Frankreichs und durch die Vermittlung der deutschen Botschafter in London, Rom und Paris geführten diplomatischen Besprechungen dürften in erster Linie in Erklärungen über die deutschen Forderungen und Ziele und Erwiderungen und Rückfragen darauf bestanden haben. Sie mündeten schließlich aus in dem schon erwähnten deutschen Aide mémoire, das am 18. Dezember 1933 von dem Reichsminister des Auswärtigen, Freiherrn von Neurath, dem französischen Botschafter in Berlin, François-Poncet, übergeben wurde. Es nimmt an mehreren Stellen auf frühere Äußerungen der deutschen Regierung bzw. auf von französischer Seite gestellte Fragen Bezug.

III.

Das deutsche Aide mémoire vom 18. Dezember 1933 ist ziemlich ausführlich und zerfällt in vier Abschnitte, deren beide erste die wichtigsten sind. Im ersten wird zunächst die Ausgangsposition der deutschen Regierung für die Verhandlungen festgelegt: »Die deutsche Regierung vermag angesichts der Haltung, die die hochgerüsteten Staaten, insbesondere Frankreich, in den Genfer Abrüstungsverhandlungen eingenommen haben, leider nicht den Glauben zu teilen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt mit einer ernsthaften Durchführung der allgemeinen Abrüstung gerechnet werden kann.... Aus diesem Grunde glaubte die deutsche Regierung nicht mehr länger einer Illusion nachhängen zu können, die geeignet ist, die Beziehungen der Völker untereinander eher noch mehr zu verwirren als zu verbessern.« Die deutsche Regierung stellte also das Scheitern der allgemeinen Abrüstung fest und ging bei den weiteren Verhandlungen hiervon als von einer politischen Tatsache aus. Dies war ein grundsätzlich neuer Standpunkt, denn bisher war der Kampf um Deutschlands Gleichberechtigung unter dem Motto „Gleichberechtigung durch allgemeine Abrüstung“ geführt worden. Nachdem feststand, daß die allgemeine Abrüstung, mindestens zurzeit, undurchführbar war, mußte die Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung auf anderem Wege und zwar auf dem der Angleichung des deutschen Rüstungsniveaus an das der Umwelt gesucht werden. Dies

war nur durch eine Erhöhung der deutschen Rüstung bei gleichzeitiger Beschränkung der Rüstungen der anderen Staaten auf ihre gegenwärtige Höhe möglich. Ziel eines Abkommens über die Rüstungen war demnach Rüstungsbegrenzung der Gerüsteten und militärische Gleichberechtigung der Abgerüsteten durch den Aufbau einer genügenden Defensivrüstung. Auf diese Weise konnte, wenn schon keine Verminderung der Rüstungen möglich war, wenigstens der Ausbruch eines Wettrüstens aller gegen alle vermieden werden. Als Defensivrüstung für Deutschland wurde eine Armee von 300 000 Mann mit kurzer Dienstzeit und mit der Normalbewaffnung einer modernen Verteidigungsarmee verlangt. Gleichzeitig wurde die Bereitschaft zu einer gleichmäßigen und allgemeinen Rüstungskontrolle, auch des nichtmilitärischen Charakters von SA und SS, zum Abschluß von Nichtangriffspakten und zu Abmachungen über humane Kriegführung und Vermeidung gewisser Kriegswaffen in ihrer Anwendung gegen die Zivilbevölkerung erklärt. Wie sich aus späteren Dokumenten ergibt, hatte Reichskanzler Adolf Hitler unter modernen Verteidigungswaffen bewegliche Landgeschütze bis 15 cm Kaliber, Tanks bis sechs Tonnen Gewicht, sowie Kampf- und Aufklärungsflugzeuge verstanden und er war bereit, auf Geschütze größeren Kalibers, schwere Tanks sowie auf Bombenflugzeuge zu verzichten, unter der Voraussetzung, daß ein solcher Verzicht später allgemein erfolgen würde. Im Schlußpassus des Aide mémoire erklärte die deutsche Regierung, sie könne sich »von einer Fortführung der »Besprechungen nur dann einen Erfolg versprechen, wenn jetzt auch »die anderen Regierungen sich unzweideutig darüber äußern, welche »Stellung sie zu dem Standpunkt der deutschen Regierung einnehmen »und wie sie sich ihrerseits die Behandlung des Problems in seinen konkreten Einzelheiten denken«. Die deutsche Regierung wollte also die Periode der unverbindlichen Vorbesprechungen und Sondierungen abschließen und in konkrete Einzelverhandlungen in der Form des Austausches diplomatischer Schriftsätze eintreten. Ihr Aide mémoire sollte dazu den Auftakt bilden.

IV.

Die anderen Mächte kamen dieser Aufforderung dann im Laufe des Monats Januar 1934 nach, und zwar die französische durch eine Note vom 1. Januar, die englische durch ein Memorandum vom 29. Januar und die italienische durch ein solches vom 31. Januar 1934.

Das französische Aide mémoire vom 1. Januar 1934 begrüßt nach einem Rückblick auf die bisherigen Besprechungen die Bereitschaft Deutschlands zum Abschluß von Nichtangriffspakten mit seinen Nachbarn und zur Übernahme einer ständigen automatischen Rüstungskontrolle. Sodann wird ausgeführt, die von der deutschen Regierung

entwickelten Rüstungsforderungen widersprächen den von Deutschland selbst anerkannten Grundsätzen der Abrüstungskonferenz und liefen auf eine erhebliche Aufrüstung hinaus. Dies beweise einmal die deutsche Forderung auf Erhöhung der Personalstärke der Reichswehr auf 300 000 Mann. Diese Zahl stelle aber noch nicht einmal die Gesamtheit der Streitkräfte dar, über die Deutschland ohne Mobilmachungsmaßnahmen sofort verfügen könnte, da hierzu noch ein Teil der Polizei und die »militärähnlichen Verbände« (SA, SS, Stahlhelm) hinzukämen. Diese Organisationen müßten bei einem Abkommen über die Beschränkung der Rüstungen einbezogen werden. Aber auch hinsichtlich des Kriegsmaterials zu Lande und in der Luft verlange Deutschland im Namen seiner durch die Fünfmächte-Erklärung vom 11. Dezember 1932 anerkannten Gleichberechtigung eine erhebliche Aufrüstung. Die deutschen Forderungen enthielten die Gefahr eines Wettrüstens, der zu beggennen Frankreich gerade den englischen Abrüstungsplan (MacDonald-Plan vom März 1933) angenommen habe.

Im übrigen sei die Auffassung der Reichsregierung, von der ausgehend sie die Verhandlungen in die Richtung der Aufrüstung lenken wolle, daß nämlich die französische Regierung nicht zu einschneidenden Abrüstungsmaßnahmen bereit sei, irrig. Frankreich sei vielmehr zu folgender Abrüstung bereit: Während der ersten Jahre des Abkommens zur Verminderung seiner Heeresstärke Zug um Zug mit dem Umbau der Reichswehr zu einem kurzdienenden Heer, mit dem Endziel der Herstellung der Parität zwischen der deutschen und französischen Heimarmee — also unter Nichtberücksichtigung der französischen Kolonialarmee. Hinsichtlich des Landkriegsmaterials sei Frankreich zu einer allgemeinen Begrenzung auf den gegenwärtigen Stand und ein Verbot der Neufertigung künftig verbotener Waffen bereit. In der zweiten Periode des Abkommens solle eine progressive Beseitigung der verbotenen schweren Waffen und die Zuteilung der erlaubt bleibenden an die entwaffneten Staaten erfolgen. Eine genaue Bezifferung der Heeresstärken, Kaliber- und Tonnengehalte, die in das Abkommen einzusetzen seien, könne nur im Rahmen von Verhandlungen aller interessierten Regierungen stattfinden. Als Beispiel qualitativer Abrüstung wird jedoch die Bereitschaft zum Verbot der beweglichen Artillerie über 15 cm erwähnt. Hinsichtlich der Luftrüstung sei Frankreich zum Verbot des Bombenabwurfs gegen die Zivilbevölkerung und gegenseitig unter den Vertragsteilnehmern bereit. Unter der Voraussetzung einer wirksamen Kontrolle der Zivilluftfahrt und der Flugzeugproduktion sei es sogar mit einer 50%igen Verminderung der im Dienst befindlichen Flugzeuge einverstanden.

Der Weg zu einer fortschreitenden Abrüstung stehe also durchaus offen und Frankreich wünsche sie. Frankreich sei weiter zur Fort-

setzung der diplomatischen Besprechungen mit der deutschen Regierung bereit. Da die strittigen Fragen jedoch in der Mehrzahl keine deutsch-französischen, sondern europäische Fragen seien, könnten sie nicht ohne alle interessierten Regierungen und nicht außerhalb des Völkerbundes entschieden werden, in den Deutschland hoffentlich wieder zurückkehren werde.

Trotz der Freundlichkeit des Tones und der Bereitschaft weiterzuverhandeln bedeutete das französische Aide mémoire eine Ablehnung der von der deutschen Regierung in ihrem Memorandum vom 18. Dezember 1933 ausgesprochenen Grundsätze und Forderungen. Frankreich versuchte, Deutschland in die Rolle des wegen Aufrüstungswillens Angeklagten zu bringen und nahm die Pose des Vorkämpfers für die Abrüstung an. Eine sachkundige Analyse der »Abrüstungsmaßnahmen«, zu denen die französische Regierung sich bereit erklärte, zeigt sofort, daß sie mehr scheinbar als real und im übrigen so verklau-suliert und mit politischen Bedingungen belastet waren, daß sie keinen Fortschritt gegenüber der bisherigen Ablehnung der Abrüstung durch Frankreich darstellten. Die französische Regierung hielt im übrigen einfach an dem sogenannten Simon-Plan vom 14. Oktober 1933 fest, der, weil er die Gleichberechtigung Deutschlands praktisch mindestens noch für vier Jahre verneinte, den Austritt Deutschlands aus der Abrüstungskonferenz zur Folge gehabt hatte. Die französische Regierung stellte nun an die deutsche das Ansinnen, zur Diskussion desselben Planes wieder nach Genf zurückzukehren! Das französische Aide mémoire vom 1. Januar 1934 brachte also keinerlei Fortschritt im Sinne einer Verständigung, da Frankreich intransigent auf seinem Standpunkt verharrte.

Anders lautete die Stellungnahme der britischen Regierung in ihrem Memorandum vom 29. Januar 1934. Sie entwarf mit ziemlicher Ausführlichkeit die Richtlinien eines Kompromisses, wie sie ihn für annehmbar hielt, und baute ihn ebenso wie früher den MacDonald-Plan auf dem Versuch einer Synthese zwischen dem deutschen Prinzip der Gleichberechtigung und dem französischen Grundsatz der Sicherheit auf. Da die Gleichberechtigung nach Lage der Dinge nicht dadurch herbeizuführen sei, daß die ganze Welt unverzüglich auf alle Waffen verzichte, die den abgerüsteten Staaten verboten seien, so müsse bei einer Einigung eben ein gewisses Maß von Aufrüstung der Abgerüsteten mit in Kauf genommen werden. Schon der MacDonald-Plan sei von diesem Grundsatz ausgegangen. Im übrigen halte die englische Regierung keine Lösung für annehmbar, die nur eine Begrenzung, aber keine Herabsetzung der Rüstungen bringen würde. Sodann charakterisiert die englische Regierung ihre Haltung hinsichtlich der drei Hauptfragen, die eine befriedigende Regelung zu umfassen habe, nämlich Sicherheit, Gleichberechtigung und Abrüstung.

Hinsichtlich der Sicherheit ergänzte sie die Vorschläge des Sicherheitsteiles des MacDonald-Planes durch den Vorschlag, den Grundsatz der Beratung unter den Signatarstaaten nicht bloß für den Fall der Verletzung oder drohenden Verletzung des Kellogg-Paktes, sondern auch für den Fall der Verletzung oder drohenden Verletzung der Abrüstungskonvention festzulegen. Ferner begrüßte sie die Bereitwilligkeit der deutschen Regierung zum Abschluß von Nichtangriffspakten mit allen Nachbarn Deutschlands. Hinsichtlich der Gleichberechtigung äußerte die englische Regierung, daß sie niemals von der Fünfmächte-Erklärung vom 11. Dezember 1932 zurückgetreten sei, und betonte, dieser Grundsatz müsse praktisch zur Anwendung gelangen. Hinsichtlich der Abrüstung machte sie ins einzelne gehende Vorschläge, ging dabei jedoch von der Annahme aus, daß die Dauer des abzuschließenden Abkommens nicht wie im MacDonald-Plan auf fünf, sondern auf zehn Jahre festgesetzt werden würde. Zur deutschen Forderung einer Armee von 300 000 meinte die englische Regierung, es werde sich hoffentlich zwischen der im MacDonald-Plan vorgesehenen Ziffer von 200 000 und der deutschen Forderung von 300 000 eine mittlere Linie finden lassen. Die militärähnliche Ausbildung außerhalb des Heeres solle verboten werden, deshalb sei die Bereitschaft der deutschen Regierung zu einer internationalen Kontrolle des nicht-militärischen Charakters von SA und SS und des Arbeitsdienstes wertvoll. Bezüglich des Landkriegsmaterials müsse das Verbot von Flugzeugabwehrgeschützen verschwinden. Tanks über sechzehn Tonnen müßten in zeitlicher Staffelung spätestens bis zum Ende des fünften Jahres der Konvention zerstört werden. Deutschlands Forderung auf Tanks von sechs Tonnen sei zuzustimmen, ebenso wie der auf den Besitz beweglicher Landgeschütze bis zu 155 mm Kaliber. Im übrigen sollten die Landgeschütze über diesem Kaliber bis zum Ende des siebten Jahres zerstört werden. Hinsichtlich der Luftrüstung blieb die englische Regierung bei den diesbezüglichen Vorschlägen des MacDonald-Planes (dessen Artikel 34 bis 41). Wenn binnen zwei Jahren die im Artikel 35 dieses Planes vorgesehene Untersuchung nicht zu einem Beschluß der Abschaffung der Militärluftfahrt geführt habe, müsse auch Deutschland und den anderen abgerüsteten Staaten das Recht zugestanden werden, eine Militärluftfahrt zu besitzen.

Schließlich sprach die englische Regierung ihre Bereitschaft zur Einrichtung eines Systems der dauernden und automatischen Überwachung der Durchführung der Abrüstungskonvention aus und bezeichnete ihre Vorschläge als etwas Ganzes, das in dem Bemühen aufgestellt sei, die wesentlichsten Ansprüche von allen Seiten gerecht zu berücksichtigen. Die Rückkehr Deutschlands nach Genf und in den Völkerbund werde eine wesentliche Bedingung der Einigung sein.

Die englische Regierung nahm also die deutschen Rüstungsforde-

rungen mit Ausnahme der hinsichtlich der Luftrüstung an, verminderte dieses Zugeständnis aber durch den Vorschlag einer Konventionsdauer von zehn Jahren, das Ansinnen, Deutschland solle noch zwei Jahre ohne Luftrüstung bleiben, und den Wunsch nach Rückkehr Deutschlands nach Genf. Das war immerhin, verglichen mit der französischen Haltung, ein wesentliches Entgegenkommen. Das englische Memorandum ging andererseits über die deutschen Forderungen insofern hinaus, als es hinsichtlich Personal und Material sofortige Abrüstungsmaßnahmen festgelegt wissen wollte, auf die Deutschland in realpolitischer Erkenntnis ihrer praktischen Unmöglichkeit zu verzichten bereit war.

Die italienische Regierung nahm in einem am 1. Februar 1934 veröffentlichten längeren Memorandum Stellung. Sie betonte einleitend, es gebe zahlreiche Anzeichen dafür, daß, wenn man nicht bald eine Lösung finde, die Aufrüstung Deutschlands aus einer strittigen Frage zu einer solchen werde, die praktisch einseitig gelöst werde. Nach den auf der Abrüstungskonferenz gemachten Erfahrungen bezweifle die italienische Regierung, ob die gerüsteten Staaten willens oder imstande seien, sich über Abrüstungsmaßnahmen zu einigen, die eine Lösung der gegenwärtigen Lage ermöglichen. Italien wünsche nach wie vor die Abrüstung. Zu ihr könne man aber nur durch genaue sobald wie möglich umschriebene Zielsetzungen ohne Klauseln und Bedingungen gelangen, da man andernfalls wieder in die fruchtlosen Debatten von früher hineingeraten würde. Das italienische Memorandum untersucht sodann die Lage nach den drei Hauptkriterien, der Tatsachenlage, der Rechtslage und der Wahrscheinlichkeit, und stellt fest, wenn kein Abkommen geschlossen werde, werde die Frage der Gleichberechtigung eben durch Deutschland eine de-facto-Lösung erhalten, was, wenn man die Sanktionsfrage aufwerfe, sehr ernste Perspektiven eröffnen könne. Die Rechtslage sei so, daß die Gleichberechtigung feierlich anerkannt sei, und daß angesichts der Nichtabrüstung der anderen Staaten die deutschen Wiederaufrüstungsforderungen eine juristische und moralische Kraft besäßen, die sich schwer abstreiten lasse. Die Wahrscheinlichkeit schließlich spreche dafür, daß die Friedensbeteuerungen der deutschen Regierung durchaus ehrlich gemeint seien. Das Memorandum zieht dann den Schluß, daß die praktische Hauptfrage nicht mehr darin bestehe, die deutsche Aufrüstung zu verhindern, sondern zu verhindern, daß sie ohne jede Regelung und Kontrolle erfolge. Es wird sodann in zehn Punkten der Umriß eines Abkommens gezeichnet, das eine Rüstungsbegrenzung der Gerüsteten auf der gegenwärtigen Höhe und eine Aufrüstung Deutschlands in dem von ihm geforderten Ausmaß einer Armee von 300000 Mann mit den nötigen modernen Defensivwaffen bei einer Konventionsdauer bis 31. Dezember 1940

umfassen würde. Frankreich würde als Gegenleistung die Beibehaltung seiner gesamten jetzigen Rüstung erhalten, während hinsichtlich der Sicherheit der Locarno-Pakt und der Vierer-Pakt, sowie die von Deutschland vorgeschlagenen Nichtangriffspakte mit seinen Nachbarn genügen würden. Als weitere Sicherheitsgarantie könnte die Verpflichtung Deutschlands hinzukommen, wieder in den Völkerbund zurückzukehren.

Die italienische Regierung stellte sich somit auf den deutschen Standpunkt: Rüstungsbegrenzung der Gerüsteten und limitierte Rüstungsverstärkung der Abgerüsteten. Ausgangspunkt war für beide Regierungen die aus dem Verlauf der Abrüstungskonferenz gezogene Erkenntnis des Nichtabrüstungswillens des Staates mit stärkster Rüstung, Frankreichs.

Vergleicht man das französische Memorandum vom 1. Januar, das englische vom 29. Januar und das italienische vom 31. Januar 1934, so ergibt sich, daß der deutsche und italienische Standpunkt ziemlich identisch waren, der englische hinsichtlich der deutschen Rüstungsverstärkung, abgesehen von der Luftwaffe, ebenfalls positiv war und sich nur im Festhalten an Abrüstungsforderung vom deutschen und italienischen unterschied, während die französische Regierung den Schein eigenen Abrüstungswillens aufrechtzuerhalten bemüht war und die deutschen Rüstungsforderungen ablehnte.

Es konnte der deutschen Regierung, die am 19. Januar 1934 auf das französische Memorandum vom 1. Januar 1934 ausführlich antwortete, nicht schwer fallen, die französische Argumentation zu widerlegen. Sie analysierte das französische Aide mémoire unter dem Gesichtspunkt von Abrüstung und Gleichberechtigung und stellte fest, daß ein Abkommen auf der Basis desselben folgendermaßen aussehen würde: Auf dem Gebiete des Kriegsmaterials Aufschub der Abrüstung um mehrere Jahre bei gleichzeitiger Beschränkung Deutschlands auf die für Verteidigungszwecke völlig unzureichenden Waffen des Versailler Vertrages; hinsichtlich des Personals die Möglichkeit für Frankreich, jede Herabsetzung seiner Heimattruppen jederzeit durch Heranziehung von Kolonialtruppen aus Übersee wieder auszugleichen; hinsichtlich Luftrüstung Unklarheit, ob Deutschland überhaupt im Laufe der Konvention eine Militärluftfahrt erhalten solle; hinsichtlich Kontrolle einseitige Vorkontrolle Deutschlands mit der Aussicht, daß von ihrem Ergebnis die späteren Abrüstungsmaßnahmen der anderen Staaten abhängig gemacht und damit völlig unsicher würden. Im Anschluß an diese Feststellung werden dreizehn dem Schluß des deutschen Memorandums angefügte Fragen formuliert, deren Beantwortung Frankreich zu einer klaren Stellungnahme zwingen sollten, was, wie und innerhalb welcher Fristen es abzurüsten gewillt sei. Der Fragebogen war geeignet, die von der französischen Regierung in ihrem Memorandum

vom 1. Januar 1934 bezogene Scheinposition der Abrüstungswilligkeit in ihrer Realität zu enthüllen. Im zweiten Teil des Memorandums wies die deutsche Regierung sodann die französische Behauptung, Deutschland gefährde durch seine Forderungen die Abrüstung und beschwöre die Gefahr des Wettrüstens herauf, zurück und betonte nochmals, zu ihren Forderungen sei sie nur infolge des Nichtabrüstungswillens der hochgerüsteten Staaten gezwungen worden. Die Gefahr des Wettrüstens bestehe nicht, da Deutschland ja eine allgemeine Beschränkung der Rüstungen erstrebe.

Die französische Regierung antwortete am 14. Februar 1934 mit einem neuen Memorandum. Sie hielt darin ihren Standpunkt aufrecht und lehnte die Beantwortung des deutschen Fragebogens vom 19. Januar 1934 ab mit der ausweichenden Begründung, die gestellten Fragen könnten nur durch Verhandlungen zwischen allen beteiligten Regierungen und erst dann mit Nutzen verhandelt werden, wenn Einigkeit über die Grundsätze bestehe. Davon sei man aber weit entfernt. Grundsätzlich könnten bei der Frage der Personalbestände nur die französischen Heimattruppen in Betracht gezogen und die Zuweisung moderner Verteidigungswaffen an Deutschland erst nach Umbildung des deutschen Heeres und Aufsaugung der vor- und außermilitärischen Organisationen durch die regulären von der Konvention begrenzten Personalbestände der Armee erfolgen. Auf den letzteren Punkt ging die französische Antwort besonders ausführlich ein, die im übrigen die Forderung einer Vorkontrolle damit begründete, daß das deutsche Heer bereits jetzt nicht mehr dem Versailler Vertrag entspreche und zunächst der Umfang der tatsächlichen deutschen Rüstungen festgestellt werden müsse.

V.

In der zweiten Februarhälfte besuchte der englische Lordsiegelbewahrer und Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Eden, Paris, Berlin, Rom und auf der Rückreise nach London ein zweites Mal Paris. Zweck der Reise war, die besuchten Regierungen von der Einstellung der englischen Regierung und ihren Absichten zu informieren und Erkundigungen über ihre Stellungnahme zu dem englischen Memorandum vom 29. Januar 1934 einzuholen. Der englische Besucher war also nicht zu Verhandlungen sondern zur Erkundung unterwegs. Es fanden in Berlin mehrere gründliche Aussprachen zwischen Eden und dem Reichskanzler, dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Reichswehrminister statt, die, nach ihren Rückwirkungen in der englischen Öffentlichkeit zu schließen, einen sehr befriedigenden Verlauf nahmen und dem englischen Besucher völlige Klarheit sowohl über die friedliche Einstellung der deutschen Regierung wie über ihre aufrichtige Verständigungsbereitschaft gegeben haben dürften. Ähnlich verlief der Besuch in Rom,

während er in Paris zunächst ohne Ergebnis blieb, da die französische Regierung jeder Stellungnahme auswich und eine schriftliche Antwort in Aussicht stellte. Sie erfolgte am 17. März 1934 durch ein ausführliches Memorandum. Kurz vor dessen Überreichung antwortete die deutsche Regierung der französischen auf deren Memorandum vom 14. Februar 1934. Die in kurzem Abstand erfolgte Veröffentlichung der beiden Dokumente führte in der englischen Öffentlichkeit zu folgender Beurteilung: Deutschland ist verständigungsbereit, Frankreich lehnt ab. Dieses Urteil wird durch eine objektive Lektüre beider Dokumente nur bestätigt. Nach Aufklärung einiger »Mißverständnisse« des französischen Memorandums vom 14. Februar hinsichtlich der Bedeutung der von Deutschland angebotenen Nichtangriffspakte und ihres Verhältnisses zu Locarno, der Frage einer wirklich einschließenden Abrüstung, der Kontrollfrage und der Beurteilung der in Deutschland bestehenden politischen Organisationen betonte die deutsche Regierung, es beständen hauptsächlich zwei Kernpunkte der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Regierungen, nämlich die Frage gewisser Modalitäten hinsichtlich der Berechnung der Personalstärken und die des Zeitpunktes der Ausstattung der künftigen deutschen Armee mit Verteidigungswaffen. Hierzu wurde der deutsche Standpunkt noch einmal kurz dargelegt und im übrigen darauf hingewiesen, daß die von den Regierungen Italiens und Englands gemachten Vorschläge sich weitgehend in der gleichen Richtung bewegten und wesentlich zur Klärung der Lage beigetragen hätten. Die Diskussion sei jetzt genügend fortgeschritten, um die Lösungsmöglichkeiten klar zu übersehen: »Man kann entweder eine Konvention mit kürzerer Geltungsdauer, etwa von fünf Jahren, wählen, die sich mit der Limitierung der Rüstungen der hochgerüsteten Staaten auf ihren gegenwärtigen Stand begnügt, oder man kann in die Konvention gewisse Abrüstungsmaßnahmen der hochgerüsteten Staaten einbeziehen und ihr dafür eine längere Geltungsdauer verleihen. Die vertragliche Festsetzung des künftigen deutschen Rüstungsstandes würde in beiden Fällen im wesentlichen die gleiche sein müssen, da auch bei einer Regelung der zweiten Art nicht mit Abrüstungsmaßnahmen gerechnet werden kann, die für die Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung von Belang wären. Daß für Deutschland unter keinen Umständen mehr ein Rüstungsstand, wie er im Versailler Vertrag festgelegt wurde, in Betracht kommen kann, ist eine von allen Seiten längst anerkannte Tatsache. Von dieser Tatsache gehen nicht nur die letzten Vorschläge der königlich britischen Regierung, sondern auch alle Vorschläge aus, die seit dem französischen Plan vom 14. November 1932 auf der Abrüstungskonferenz zur Diskussion gestellt worden sind. Die deutsche Regierung selbst hat sich in den Vorschlägen, die sie zuletzt für das Rüstungsregime Deutschlands

»während der Dauer der ersten Abrüstungskonvention gemacht hat, »eine so weitgehende Beschränkung auferlegt, daß sie bei dem Minimum »dessen angelangt ist, was zur Anbahnung der Sicherheit und zur Ver- »teidigungsmöglichkeit des Landes in diesem Zeitabschnitt erforderlich »ist. Sie hat auf alle Angriffswaffen von vornherein verzichtet und hat »stets erklärt, daß sie jede auch noch so weitgehende Rüstungsbeschrän- »kung akzeptieren würde, wenn dies auch seitens der anderen Mächte »geschieht. Sie hält auch sonst alle Voraussetzungen einer Verständigung »für gegeben und ist der Ansicht, daß es nur noch auf den Entschluß zu »dieser Verständigung ankommt.«

Hiermit war die Situation treffend gekennzeichnet sowohl was die geringen Möglichkeiten tatsächlicher Abrüstung wie was den maßvollen Charakter der deutschen Forderungen und das weitgehende Einverständnis zwischen der deutschen, englischen und italienischen Regierung angeht.

Die französische Antwortnote an England, die, wie schon erwähnt, die Stellungnahme zu der Erkundung Edens und zum englischen Memorandum vom 29. Januar 1934 darstellte, zeigte, daß Frankreich nicht die Absicht hatte, sich dem Einverständnis der anderen drei Verhandlungspartner anzuschließen. Die Note ist ein merkwürdig zwispältiges Dokument. Einerseits hält sich ihre Argumentation im Rahmen der seit dem 14. Oktober 1933 geführten Diskussion, andererseits wird versucht, diese ganze Diskussion, ja sogar alles was auf der Abrüstungskonferenz im Sinne eines Entgegenkommens Frankreichs an die deutschen Forderungen geschehen ist, beiseite zu schieben und zu der Verhandlungsposition zurückzukehren, die Frankreich vor der Abrüstungskonferenz eingenommen und am schärfsten in dem bekannten Memorandum an den Völkerbund vom 15. Juli 1931 entwickelt hatte, und die im Grunde hieß: weder Abrüstung Frankreichs noch Gleichberechtigung Deutschlands. Die französische Regierung lehnte den englischen Plan vom 29. Januar glatt ab. Frankreich könne nicht zugeben, »daß die übertriebenen Rüstungsansprüche, die von einer »Seite erhoben werden, als Begründung dafür dienen können, von anderen »Mächten Rüstungsverminderungen zu verlangen, die dem Interesse »ihrer Sicherheit zuwiderlaufen Derartige Forderungen geben »dem Rüstungsproblem, wie es von den Verfassern der Friedensverträge »gestellt worden ist, einen völlig anderen Charakter. Würden sie an- »genommen, so hätte dies zur Folge, daß die Grundsätze der Völkerbunds- »satzung und der auf diesen beruhenden Abrüstungskonferenz verleugnet »und zunichte gemacht würden.« Also zurück zu Versailles und zum Völkerbund als Hüter der von Frankreich in Versailles gewonnenen Machtpositionen! Als ob nicht Frankreich auf der Abrüstungskonferenz durch den Herriot-Plan vom 14. November 1932 selbst die Umbildung

der Reichswehr in eine kurz dienende Truppe und damit die Revision der Abrüstungsbestimmungen von Versailles gefordert, im MacDonald-Plan vom 16. März 1933 der Beseitigung des Teiles V des Versailler Vertrages, die im Artikel 96 des Planes formell ausgesprochen war, grundsätzlich zugestimmt und bereits in der Fünfmächte-Erklärung vom 11. Dezember 1932 die deutsche Gleichberechtigung in aller Form anerkannt hätte!

Dasselbe Bild wenn man einen anderen Hauptpunkt der französischen Note ins Auge faßt, den, der sich mit der Frage der Durchführungs-garantien des abzuschließenden Abkommens beschäftigt. Die Garantie-frage wird als die wichtigste der ganzen Konvention bezeichnet. Die Signatarmächte müßten sich verpflichten, »gegen eine durch die Kon-trolle aufgedeckte Vertragsverletzung unverzüglich mit allen als un-»erläßlich angesehenen Mitteln des Druckes vorzugehen, wobei das »Ausmaß der Sanktionen der Schwere der Vertragsverletzung anzupassen »wäre«. In dem bisherigen Notenwechsel hatte die französische Regierung die Kontrollfrage als primär wichtig bezeichnet. Nachdem die anderen Mächte seinen Forderungen nachgekommen und Deutschland eine weitgehende Kontrolle des nichtmilitärischen Charakters von SA und SS zugestanden hatte, wurde auf einmal die Sanktionsfrage die wichtigste. Und nicht nur die Sanktionsfrage hinsichtlich der Kontrolle, sondern diese wurde noch verknüpft mit den alten Sanktionsforderungen im Rahmen des Artikels 16 der Völkerbundssatzung. Also die ältesten Requisiten der französischen Sicherheitspolitik marschierten wieder auf, und alle Schritte, die Frankreich bisher im Sinne der Verständigung mit den anderen Verhandlungspartnern vorwärts getan hatte, wurden wieder zurückgetan.

An Deutschland wurde schließlich allen Ernstes das Ansinnen gestellt, zunächst wieder auf die Abrüstungskonferenz und in den Völkerbund zurückzukehren. Nur der Hauptausschuß der Abrüstungskonferenz könne über die zur Debatte stehenden Fragen entscheiden.

VI.

Aber die französische Note vom 17. März sollte nur das Vorspiel zu einer noch negativeren sein, die genau einen Monat später am 17. April von der französischen Regierung nach London gerichtet wurde. Die englische Regierung hatte trotz der ablehnenden Haltung Frankreichs den Faden der Verhandlungen weiter gesponnen. Nachdem die französische Regierung in ihrer Note vom 17. März die Frage der Durchführungs-garantie des abzuschließenden Abkommens zur Kernfrage erklärt hatte, erfolgte in England ein bemerkenswerter Umschwung hinsichtlich der Stellungnahme zur Garantief Frage. Führende Stimmen in der öffentlichen Meinung Englands erklärten sich für die Übernahme

einer solchen Garantie, und es zeigte sich bald, daß diese Stimmen die Meinung der Regierung selbst zum Ausdruck brachten. Es wurde dabei unterstrichen, daß man die Bereitschaft Englands zur Übernahme einer Durchführungsgarantie nicht mit der Übernahme einer Garantie des status quo oder im Sinne einer Konkretisierung der Verpflichtungen des Artikels 16 der Völkerbundssatzung (gemeinsame Aktion gegen einen Angreifer) verwechseln dürfe. Hinsichtlich dieser beiden Arten von Garantien bleibe Englands Haltung wie bisher durchaus ablehnend. Zur Übernahme einer Garantie für die Durchführung des abzuschließenden Abrüstungsabkommens sei England aber jedenfalls bereit. Das bedeutete also, daß England nicht nur zur Konsultation im Falle der Feststellung der Verletzung des Abkommens, sondern auch zu diplomatischen und eventuell sogar wirtschaftlichen Druck- und Zwangsmaßnahmen bereit sein würde. Die Garantiefrage in diesem Sinne ist in den Verhandlungen weiter nicht vertieft worden. Es herrschte jedoch ein weitgehendes Einverständnis darüber, daß nicht ein allgemeines, sondern nur ein regionales System von Durchführungsgarantien möglich sein würde.

Es dauerte einige Zeit, bis die englische Regierung über die Frage der Durchführungsgarantie ins klare gekommen war. Erst am 10. April richtete der englische Außenminister Sir John Simon einen Brief an den französischen Botschafter in London, der die folgenden zwei Fragen enthielt ¹⁾:

»1. Vorausgesetzt, daß es möglich wäre, über die „Durchführungs-
»garantien“ der in Aussicht genommenen Rüstungskonvention zu einer
»Einigung zu gelangen: würde die Französische Regierung bereit sein,
»das Memorandum des Vereinigten Königreichs vom 29. Januar, ab-
»geändert entsprechend den Vorschlägen, die Kanzler Hitler Herrn Eden
»gemacht hat und die von letzterem am 1. März der Französischen
»Regierung mitgeteilt wurden, als Grundlage einer solchen Konvention
»anzunehmen? Es ist möglich, daß die letztgenannten Vorschläge
»weiteren Abänderungen zugänglich sind, aber um die Stellungnahme
»der Französischen Regierung zu erklären, ist es zweckmäßig, von der
»Annahme auszugehen, daß sie so aufrechterhalten bleiben, wie Herr
»Eden sie dargelegt hat.

»2) Im Falle der Bejahung der ersten Frage, was ist genau unter
»den „Durchführungsgarantien“ zu verstehen, die die Französische
»Regierung vorschlägt?»

Die englische Regierung erklärte sich also bereit, über die Frage der Durchführungsgarantien zu verhandeln, wollte jedoch, um eine Fortsetzung des seit langem üblichen französischen Spieles der Auf-

¹⁾ Veröffentlicht in dem englischen Weißbuch Miscellaneous Nr. 5: "Further Memoranda on Disarmament", February 14th to April 17th, 1934, Cmd. 4559, Seite 19.

stellung immer neuer Bedingungen unmöglich zu machen, zunächst eine bindende Erklärung der französischen Regierung herbeiführen, daß sie das englische Memorandum vom 29. Januar abgeändert entsprechend den von Reichskanzler Hitler Herrn Eden gemachten Vorschlägen annehmen wolle. Was mit den Vorschlägen Hitlers gemeint sei, ergibt sich aus dem in dem genannten Weißbuch unmittelbar vor dem Brief Simons veröffentlichten und vom 16. April datierten Statement, das den bekannten deutschen Standpunkt enthält, ihm jedoch in einzelnen Punkten eine bis dahin noch nicht erfolgte Konkretisierung gibt:

Die Forderung des sofortigen Aufbaus einer Verteidigungs-Luftflotte wurde wie folgt erläutert: »Die zahlenmäßige Stärke dieser Luftflotte würde 30 % der zusammengerechneten Militär-Luftstreitkräfte der Nachbarn Deutschlands oder 50 % der Militär-Luftflotte Frankreichs (d. h. derjenigen, die es in Frankreich selbst und in seinen nordafrikanischen Gebieten besitzt) — je nachdem welche Zahl die geringere ist — nicht überschreiten.« Die schon früher erklärte Zustimmung Deutschlands zu einem System der Kontrolle des nichtmilitärischen Charakters der SA und SS auf der Grundlage der Gegenseitigkeit wurde näher präzisiert: »Diese Vorschriften würden besagen, daß die SA und SS 1. keine Waffen besitzen, 2. keine Ausbildung mit Waffen erhalten, 3. nicht in militärischen Lagern zusammengezogen oder ausgebildet werden, 4. weder direkt noch indirekt durch Offiziere der regulären Armee ausgebildet werden, 5. keine Felddienstübungen vornehmen oder daran teilnehmen dürfen.« Schließlich heißt es in dem Statement noch: »Die deutsche Regierung erkennt auch weiterhin die Locarno-Verträge an!«

Die durch Sir John Simon in seinem Brief an den französischen Botschafter in London vom 10. April gerichtete Frage bedeutet also indirekt, daß England mit einer Änderung seiner Vorschläge vom 29. Januar im Sinne dieser deutschen Erklärung vom 16. April einverstanden und zu deren Einbau in das künftige Abkommen bereit war. Dadurch verschwand die bisher noch vorhandene Diskrepanz zwischen dem deutschen und dem englischen Standpunkt.

Da die italienische Regierung den deutschen Forderungen bereits früher zugestimmt hatte, war nun das Einvernehmen zwischen Berlin, Rom und London hinsichtlich der deutschen Sicherheitsforderungen vollständig. Es fehlte nur noch die Zustimmung Frankreichs und eine Einigung über die Frage der Durchführungsgarantie, um ein Einverständnis über die Grundlinien eines Abkommens zur Regelung der Rüstungsfrage herbeizuführen.

Der französische Außenminister Barthou hatte zuerst die Absicht, sich auf die englische Anfrage positiv einzustellen und über die Ga-

rantiefraße weiter zu verhandeln. Im letzten Moment erfolgte jedoch innerhalb des französischen Kabinetts ein völliger Umschwung. Sein Ergebnis war die französische Antwortnote an England vom 17. April. Die französische Note erklärte die seit dem 14. Oktober 1933 zwischen den Großmächten geführten Verhandlungen als beendet und erhob gleichzeitig schwere Beschuldigungen und Angriffe gegen Deutschland, indem sie betonte, die kurz vorher erfolgte Veröffentlichung des deutschen Wehretats, der eine starke Vermehrung der deutschen Rüstungsausgaben zeige, beweise, daß Deutschland, ohne das Ergebnis der im Gange befindlichen Verhandlungen abzuwarten, in großem Stile aufrüste. Frankreich könne einem solchen Vorgehen seine Zustimmung nicht geben. Die französische Regierung schlug also die Tür zu weiteren Verhandlungen zu. Der Hinweis auf den deutschen Wehretat war natürlich nur ein Vorwand. Angesichts des Einverständnisses zwischen den anderen Großmächten sah sich die französische Regierung vor die Notwendigkeit baldiger Entschließungen gestellt, die nur in einem Beitritt zu dem Einverständnis der anderen Mächte bestehen konnten. Deshalb entschloß sie sich zur Flucht aus den Verhandlungen nach Genf.

Die Bedeutung der französischen Note wurde durch den Reichsminister des Äußern, Freiherrn von Neurath, in einer Rede vor Vertretern der Presse am 27. April ausführlich gekennzeichnet. Der Minister wies darauf hin, daß die von Frankreich für seine Haltung angegebenen Gründe nicht die wahren seien und daß der französische Standpunkt im Prinzip folgendes besage: »Er läuft darauf hinaus, daß die Behandlung der Abrüstungsfrage im freien Belieben der hochgerüsteten Staaten steht, daß Deutschland dagegen geduldig abzuwarten hat, was sie beschließen, und daß es selbst dann kein Recht hätte, etwas zu fordern und zu tun, wenn die anderen Mächte nach den bisherigen 8 Jahren noch weitere 2 oder 5 oder 10 Jahre ergebnislos verhandeln und dabei ihre eigenen Rüstungen fortgesetzt steigern.« Diese These stelle das ganze Fundament der Abrüstungsfrage nicht nur in rechtlicher, sondern auch in politischer und historischer Beziehung einfach auf den Kopf. Die Signatarmächte von Versailles seien seit langem nicht mehr frei, in der Abrüstungsfrage nach beliebigem Ermessen und Gutdünken zu handeln. »Sie haben in den Verträgen von 1919 das Problem nicht als *res integra* zur freien Diskussion unter den Staaten gestellt, sondern haben ihm seine konkrete Form dadurch gegeben, daß sie einerseits die Zentralmächte zur restlosen Entwaffnung gezwungen, daß sie andererseits aber diese außerordentliche Maßnahme vertraglich als ersten Schritt zur Durchführung der allgemeinen Abrüstung festgelegt haben. Die Leistung der Zentralmächte, vor allem Deutschlands, ist bis zum letzten Buchstaben des Vertrags erfüllt worden. Die seit Jahren fällige Gegenleistung, die Durchführung der allgemeinen Ab-

»rüstung, steht vollständig aus, und nirgends ist ein Anhaltspunkt dafür
 »gegeben, daß sie in absehbarer Zeit bewirkt werden würde. Das ist die
 »wirkliche Grundlage des Abrüstungsproblems, wie es heute zur Dis-
 »kussion steht. Dazu kommt noch ein Anderes. Es hat lange genug
 »gedauert, bis endlich die Abrüstungskonferenz zusammenberufen
 »wurde. Aber sie ist doch schließlich zusammenberufen worden, und
 »so fruchtlos ihre Verhandlungen auch geblieben sind, das Eine ist
 »dadurch doch wenigstens gegenüber der jetzt von Frankreich be-
 »liebten These klargestellt und zur allseitigen Anerkennung gebracht
 »worden, daß nämlich eine Fortdauer des Zustands einseitiger Ent-
 »waffnung Deutschlands inmitten seiner hochgerüsteten und auch in
 »ihren künftigen Rüstungsmaßnahmen unbeschränkten Nachbarn eine
 »flagrante Rechtswidrigkeit und eine politische Unmöglichkeit sein
 »würde. Ein einfaches Verbleiben Deutschlands bei dem ihm in Ver-
 »sailles aufgezwungenen Rüstungsregime wäre deshalb nur dann in
 »Frage gekommen, wenn die anderen Mächte sich entschlossen hätten,
 »ihre Rüstungen auf das gleiche Niveau herabzusetzen, und tatsächlich
 »war das die ursprüngliche Forderung, die die deutsche Delegation auf
 »der Abrüstungskonferenz gestellt hat. Aber diese Forderung ist kate-
 »gorisch abgelehnt worden, und seitdem konnten sich die Verhandlungen,
 »soweit sie Deutschland betrafen, nur noch um die Frage bewegen, auf
 »welche andere Weise die deutsche Gleichberechtigung zu verwirklichen
 »wäre. Das ist, wenn auch nach schwierigen Auseinandersetzungen,
 »schließlich in der bekannten Fünfmächteerklärung vom Dezember 1932
 »ausdrücklich und bindend festgelegt und durch die seitherigen Ab-
 »rüstungsverhandlungen, so ergebnislos sie auch sonst verlaufen sind,
 »bestätigt worden. Mit Recht hat deshalb die Deutsche Regierung in
 »ihrem an die Französische Regierung gerichteten Memorandum vom
 »13. März d. J. es als eine selbstverständliche, von allen Seiten längst
 »anerkannte Tatsache hingestellt, daß für Deutschland unter keinen
 »Umständen mehr ein Rüstungsstand in Betracht kommen könne, wie
 »er in Versailles festgelegt wurde. Sie hat dabei schon darauf hin-
 »gewiesen, daß von dieser Tatsache nicht nur die letzten Vorschläge
 »der Englischen und Italienischen Regierung, sondern alle Vorschläge
 »ausgehen, die seit dem französischen Plan vom November 1932 auf
 »der Abrüstungskonferenz zur Diskussion gestellt worden sind.«

Der Reichsminister des Äußern unterstrich sodann in seiner Rede
 noch einmal das weitgehende deutsche Entgegenkommen und die
 Verständigungsbereitschaft Deutschlands sowie seinen Wunsch auf das
 baldige Zustandekommen einer Konvention. »Keiner Regierung kann
 »aber zugemutet werden, daß sie die Sicherheit und das Schicksal
 »ihres Landes für beliebige Zeit vom Gutdünken und Ermessen anderer
 »Länder abhängig macht. An den Vorschlägen und Zugeständnissen,

»wie wir sie gemacht haben, halten wir fest.« Diese Ausführungen des deutschen Reichsministers des Auswärtigen präzisieren den deutschen Standpunkt gegenüber dem französischen Versuch, wieder zu Versailles zurückzukehren, mit aller Deutlichkeit und unterstreichen die Tatsache, daß die Ereignisse über den Entwaffnungsteil des Versailler Vertrags eben hinweg gegangen sind.

Das Präsidium und der Hauptausschuß der Abrüstungskonferenz, die nach den Beschlüssen des Präsidiums vom 10. April am 3. bzw. 23. Mai zusammentreten sollten, sollen sich beide nunmehr am 29. Mai versammeln. Frankreich hat anscheinend die Absicht, auf der Abrüstungskonferenz Deutschland wegen Verletzung der Abrüstungsbestimmungen von Versailles und illegaler Aufrüstung in den Anklagezustand zu versetzen und den Kampf um die Aufrechterhaltung der einseitigen Versailler Abrüstung, den es in verschiedenen Etappen während der Verhandlungen der letzten Jahre bereits verloren hat, erneut aufzunehmen. Deutschland wird diesen Bemühungen mit Ruhe entgegensehen können.
